

Edikt

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren

1. Gegenstand des Antrages:

Die VERBUND Hydro Power AG, Am Hof 6a, 1010 Wien, und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, weiters hinsichtlich der Neuerrichtung der Grieser Brücke sowie des Umbaus und der Verlegung von Gemeindestraßen die Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße, alle vertreten durch die NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 21.5.2010 bei der Salzburger Landesregierung einen Antrag gemäß § 5 UVP-G 2000 auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Kraftwerk Gries“ gestellt.

Über diesen Antrag ist von der Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 in der Fassung BGBl I Nr 87/2009, durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der verfahrenseinleitende Antrag wurde bereits mit Edikt vom 21.3.2011, 20401-1/41009/138-2011, kundgemacht und mitsamt den für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung in der Zeit vom 28. März 2011 bis 9. Mai 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Aufgrund der in diesem Zeitraum eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen (welche weiterhin ihre Gültigkeit behalten) hat sich die Notwendigkeit von Projektmodifikationen ergeben. Hiermit werden daher neuerlich der Antrag und das geänderte Vorhaben kundgemacht.

2. Wesentliche Beschreibung des Vorhabens:

Die VERBUND Hydro Power AG und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation planen die Errichtung des Wasserkraftwerks Gries an der Salzach. Das Projektgebiet liegt in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße und – hinsichtlich eines Teils der Unterwasserstrecke – in der Gemeinde Taxenbach. Flussauf des Hauptbauwerkes erstreckt sich der Rückstauraum bis in den Ortskern von Bruck an der Großglocknerstraße. Der Abschnitt der Unterwassereintiefung reicht bis in den zentralen Staubereich der Wehranlage Högmoos / Kraftwerk Schwarzach. Auf Höhe des linksufrigen Ortes St. Georgen wird das Hauptbauwerk als Buchtenkraftwerk errichtet. Das Kraftwerk Gries kann im Wesentlichen in vier Bereiche unterteilt werden:

- Hauptbauwerk inklusive Wehranlage und Nebengebäude
- Stauraum
- Unterwasser
- Fischwanderhilfe

Bei einer Fallhöhe von 8,87 m und einer Ausbauwassermenge von 115 m³/s wird das Kraftwerk Gries eine Ausbauleistung von 8,85 MW aufweisen. Im Jahresdurchschnitt wird ein Regelarbeitsvermögen von ca. 42 GWh erreicht. Im Hauptbauwerk des KW Gries befinden sich im Wesentlichen folgende Komponenten:

- Zwei Horizontal-Kaplan-PIT-Turbinen, Durchmesser 2,8 m
- Zwei Drehstromgeneratoren mit je 6,0 MVA Nennscheinleistung

Die Wehranlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Zwei Wehrfelder mit je 10,0 m lichter Weite
- Stauhöhe über Wehrhöcker 8,9 m
- Je ein Drucksegment mit aufgesetzter Stauklappe

Die beeinflusste Fließstrecke des Rückstauraumes erstreckt sich über eine Länge von rd. 4,5 km beginnend auf Höhe der B311-Brücke bei Salzach-km 162.500 bis unmittelbar oberhalb des Hauptbauwerkes. Eine Verbauung des Stauraumes erfolgt jedoch nur zwischen der Heimhoferbrücke bei Salzach-km 158.256 und dem Hauptbauwerk selbst. Das Unterwasser erstreckt sich über eine Länge von rd. 2,0 km beginnend unmittelbar unterhalb des Hauptbauwerkes und endet mit der Unterwassereintiefung im Stauraum der Wehrstelle Högmoos bei Salzach-km 154.884.

Die Energieabgabe des Kraftwerks Gries erfolgt in das 30 kV-Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH. Die geografisch nächstgelegene Anschlussmöglichkeit ist die bestehende 30 kV-Station Niederhof der Salzburg Netz GmbH in der Nähe der Kläranlage Unterpinggau. Die Verbindung vom Kraftwerk Gries bis zum Netzanschlusspunkt wird mit einem ca. 1,5 km langen 30-kV-Kabelsystem entlang des rechten Treppelweges hergestellt. Die sich entlang der Energieableitung befindlichen Querungen des Kuchlehenbaches und des Kendlbachgrabens werden über die Tragwerkskonstruktion der Treppelwegbrücken geführt. Am Treppelweg und im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt die Verlegung unterirdisch in einer Künette.

Weitere Bestandteile des Vorhabens sind unter anderem projektsnotwendige Begleitmaßnahmen, wie insbesondere ein umfassendes ökologisches Maßnahmenpaket, zur Minimierung bzw. zum Ausgleich von Auswirkungen sowie zur ökologischen Optimierung des Projektgebietes.

Ebenfalls Teil des Gesamtvorhabens ist die Abtragung und Neuerrichtung der Grieser Brücke sowie der Umbau und die Verlegung der Gemeindestraße im Zusammenhang mit der Kreuzung Oberhof und im Bereich des Hauptbauwerkes im Ortsteil Reith, weshalb hinsichtlich dieser Vorhabensbestandteile die Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße als Mittragstellerin anzusehen ist. Teil des Gesamtvorhabens ist weiters die Verlegung einer Erdgasleitung der Salzburg Netz GmbH. In Vertretung der Salzburg Netz GmbH ist hinsichtlich dieses Vorhabensbestandteils die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation als Antragstellerin anzusehen.

Gegenüber den ursprünglich für die Genehmigung aufgelegten Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung, welche in der Zeit vom 28. März 2011 bis 9. Mai 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurden, ergeben sich u.a. aufgrund der im genannten Zeitraum eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen nunmehr im Wesentlichen folgende Änderungen, welche teilweise auch eine Abänderung der vorübergehenden Grundinanspruchnahme bedingen:

- Entfall des Gegenschwellbetriebs;
- Ökologische Optimierung der Einbindung der Seitenzubringer;
- Uferverbau Gries;
- Herstellung ökologischer Wanderkorridore im Bereich Grieser Brücke und Heimhoferbrücke;
- Änderungen bei Fischaufstieg, Fischabstieg und Architekturpfeiler;
- Lärmschutzmaßnahme Abfahrt Oberhof.

3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme:

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen in der Zeit von **Freitag, dem 18. November 2011, bis einschließlich Freitag, dem 30. Dezember 2011**, an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Bauteil A, Zimmer A812, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr)
- Gemeinde Bruck a.d.Glstr., Gemeindeamt, Raiffeisenstraße 6, 5671 Bruck a. d. Glocknerstraße, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr)
- Marktgemeinde Taxenbach, Gemeindeamt, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach, während der Parteienverkehrszeiten (Montag 08:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr, Donnerstag und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr)

Darüber hinaus sind die genannten Unterlagen samt Zeitplan im Internet unter <http://www.salzburg.gv.at/kundmachung> abrufbar.

4. Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist (18.11.2011 bis einschließlich 30.12.2011) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg oder per E-Mail an: landw-recht@salzburg.gv.at) abgeben (§ 9 Abs 5 UVP-G 2000).

Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000:

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000:

Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist (18.11.2011 bis einschließlich 30.12.2011) schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 44b AVG hat die Kundmachung des Antrages durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der Einwendungs- bzw. Auflagenfrist (18.11.2011 bis einschließlich 30.12.2011) bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, d.h. diese Frist ist auch gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist der Post zur Beförderung übergeben wurde. Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen:

Gemäß § 44 a Abs 2 Z 4 AVG 1991 hat die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt auch zur Folge, dass weitere Zustellungen und Kundmachungen im Verfahren ebenfalls durch Edikt wahrgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 87/2009, sowie §§ 44 a und 44 b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 111/2010.

Für die Salzburger
Landesregierung:

Mag. Dr. Edwin Rader


Land Salzburg

Für unser Land!